

92/413. — Die vorliegenden Zinsbücher verzeichnen ähnliche Abgaben bis zum Beginn des 18. Jahrhunderts. Interessant ist die Feststellung, daß die diesbezgl. Eintragungen als Pachttagguld u. a. auch bestimmte Quanten Maß verzeichnen! — 5) Neben dem Bezirk des Hofes zu Karlingen, der ebenfalls Eigentum des Klosters Frauentalen war, habe diese noch nie die Hochgerichtsbarkeit beansprucht! (Schluß folgt.)

Als der Stiefvater die Großmutter freite.

Werbung.

Nach einigen Wochen, so um Dreißigtag herum, hat sich die Sache geklärt. So oft der Alois an der Anna vorbeigeh, greift er in die Hosentasche, greift er in den Koffer des Sattlers heraus und schenkt ihr die Raie. Die Sipfel des Tisches läßt er dann unachtsam aus der Tasche heraushängen und beobachtet den Eindruck auf das Mädchen. Ob sie etwas merkt? Der Alois ist sich nicht klar darüber. Wenn sie ihn sieht, kriegt sie jedesmal einen roten Kopf und starrt wie Witzbold auf den Boden. Daß die Weibskinder aber auch so dumme sind. — Er muß es ihr auf eine andere Art verständlich machen.

Des ganzen Tag ruht er auf dem Speicher und in der Kammerkammer. Flaschen Mieren mit ihrem Säugchen aneinander. Kaffeekügel, aus der Kratzzeit, werden heraus gehandelt. Ein gesprungenes Fetzengel stellt sich dazu. Das Geschick verläßt er auf dem Holzplatz — und als nach der Nacht die Eulen mit den Scheinwerfern fliegen, schneit er mit seinen hoch blickenden Freunden zur Mühle.

Die Dornstachel ist angeleimt. Ein besitzter Traud. Sie liegt auf — und drauf, zerpluttern Reden und Geschichten auf der roten, mit Nesselkriemen gepflasterten Hauswand. „Die Dornstachel“ (Lupfhoefen). Gestern hat es die Mariann geschrieben. Der eiserne Ringel ist ihr auf die Stirnriemen gefallen. Klingend sind ihre die Binsteller aus der Hand gefallen.

„Anna!“ Während klinge der Ruf dem herbeieilenden Mädchen in die Ohren. „Wer war das?“

„Doch du die noch getan?“ stammelt die Hausdame abseits und blickt sich schnell über den Fuß der Tante. „Wer war das?“ Wieder fragt die Jungfer und klopft mit dem schmerzenden Fuß nachhaltend auf den Boden. —

„Doch weiß es nicht?“ kommt das Mädchen verneint. Sie hat den Missetäter, will ihn aber nicht verraten.

„Du weißt es nicht? So?“ Die Stimme der Jungfer wird härter. Der Fuß verliert sein Klappen. Das Hühnerauge verliert langsam sein heftiges Klappen. „Der Missetäter war es“, unterkreicht sie bösch. „Sag ihm, daß der Weg zum Mädchen über die Mutter geht, und daß bin in diesem Falle ich.“ Schwer klammern die Holzpanzer durch die Fische und die Kammerdame macht in den Augen. Während die Anna die Scherben auslegt, sitzt das alte Mädchen auf dem Betrand und schneidet mit gekrauter Sten ihr Aufmerksamkeit auf ein anständiges Maß zu. —

Die Hausfrauen werden schon ihre Redeschleier über den Missetäter, da kehrt der Alois wieder wie ein schwarzer Schatten unter dem verhängenden Strohdach. Die ganze Zeit hindurch hat er mit seinen Lumbanen beim Strohwirt geessen und sich Blut angetrunken. Der Schrei der Mariann ist ihm in die Knochen gefahren. — aber er kann nicht mehr anders. Endlich muß er die schwere Arbeit wegen und zum Schlafender seines Mädchens hinanreiten, um sich vorzusetzen zu holen. „Am dritten Fenster schliefst sie“, murmelt er zitternd. „Loh, hat den Wiesbaum. Ich will sie aus dem Schlaf traweln und sie fragen, ob sie mich will.“

Vorsichtig bücken sich die Buben in den Schuppen. Starke Arme tragen leuchtend den langen Heubaum über den Weg.

leise schlüpfte er an der Hauswand in die Höhe. Jetzt steht er auf Dach — knistert im Stroh. — Unruhig knarrt der Thras. „Hovola“, ich hängt der Bürsche an dem Baum. Die Arme klemmt er um das Holz. Keuchend greifen die Hände übereinander. Stotternd erwischt der Alois das Fenster.

Die Freunde hören ihn schreien und jetzt preßt er die Schultern gegen den rustischen Baum. Der Freier trommelt an die Scheiben, erst mit den Fingerspitzen, dann mit den Knöcheln.

„Was ist das?“ Der Alois wäre beinahe von der sproßlosen Leiter gefallen, so sehr ist er erschrocken. Das angeschlossene Fenster hat seinem kranzhaften Trommen nachgegeben, knarrt auf — irgend etwas fällt zerplitternd auf den Boden des Zimmers.

„Jesse Maria!“ stellt ein Schrei durch das Haus. Ein angebleiches Mädchen springt aus dem Bett und schreit um Hilfe. Dem Fuß wird es grün und gelb vor den Augen — er ist an das Fenster der Mariann geraten. Das Haus, das Dach, das Fenster, alles beginnt zu kreischen. Der Thras schlägt wild gegen die Hausdächer. Männer springen auf das Hofpflaster. Die Freunde krennen durch. Pöhl postend schlägt der schwere Wiesbaum auf den Hofraum.

„Mutter mit dem Dieb!“ schreit der Müller. „Mutter, runter“, tobt der Knack. Eine lange Körnschüssel haut dem Einsteiger ins Kreuz. Wie ein Saal hängt er an dem Fensterkranz. Vor sich das Zimmer, unter sich die Männer. Bewußtlos stemmt sich der Fuß gegen die Wand. Der Müttel stürzt herab — da kommt das Schlimmste. Donnerartig knallt das Fenster zu. Die Fingerspitzen des Alois sind eingeklemmt. Er heult und zappelt wie ein schwarzer Dampfmann an einer weißen Steinwand.

„Mach auf, mach auf“, jammert er mackerelstiernd. Niemand läßt ihn. Die Mariann ist mit der Anna die Kette heruntergeschleift und sitzt anstehend bei den Männern. In höchster Not reißt der Eingeklemmte seine ganze Kraft zusammen. Mit drohendem Kopf rennt er gegen das Fensterkranz. Scheiden klirren — gesprungen. Das mochte Kreuz bricht ins Zimmer. Die gefühllosen Finger Wien sich — wie ein Meißel fällt der Bürsche den Müllerleuten vor die Nase.

Der Alois! fluchen stammelnd die Männer, bedauern mitleidig die Mädchen. Erregt blickt sich die Anna über den Gefallenen, der Müller reißt sich vorlegen den Hinterkopf und die Mariann läßt nach Leinwand und Wasser. Wie stierem Bild ruppelt sich der Verber in die Höhe. Die Feuer krennen die Fingerspitzen. Die jungen Knochen sind auch ganz. Der Boden glüht ihm unter den Füßen. Einen verführten Blick wirft er der Anna ins Gesicht, lechzt wortlos über die Finger und springt, wie ein zu Tode Gejagter über die niedrige Gartenhecke, den Wasserpfad hinunter in die Wiesen.

Auf Dach klettert er sich die Hände, reinigt die getränkten Kleider und wäscht sich die vergrammten Arme. „Die Schande, die Schande!“ jammert es gleich einer Drechselmaschine in seinem Kopfe. Langsam, langsam polst er durch die nassen Wiesen ins Vaterhaus, spürt nicht die nassen Fische und sinkt geräuschlos ins Bett. Die ganze Nacht träumt er die tollsten Sachen und als ihn der Lohr beim ersten Morgenlicht weckt, merkt er sich krank. Acht Tage hindurch läßt er die andern allein dreschen. Vor jedem Hausbesuche verbirgt er die schwarzen Hände und trotzdem bleibt die Geschichte nicht ruhig. Mit dem Meißel bringt sie der Nacht Montags ins Dorfhaus. Derbe Spetreden prallen über den Heringesallen, und mittags ist er gesund. Während des langen Winters macht der Fuß um die Wähe einen großen Hogen. Redet, der ihn an die Geschichte erinnert, bekommt einen Rippenstoß. Langsam, sehr langsam nachten wieder die abgefallenen Rippen und die Arme freier sind Arzenei auf das Herz des an das verkehrte Fenster gekletterten Werber.



Nr. 3 Freitag, den 8. März 1929

Die Daunische Fehde und die Zerstörung der Burg Felsberg durch Erzbischof Balduin von Trier im Jahre 1341.

Von Lorenz Hans, Felsberg.

(Schluß.)

(Der heutige zweite Teil des Artikels beginnt mit dem Dienstvertrag, den am 12. November 1341 Erzbischof Balduin von Trier mit Burckhard von Einzingen abschloß. Die Red.)

Wir Balduin von gods gnaden erzbischof zu Trier, des heiligen Roms chen ruchs durch welsche laut erbeconceler, dunt lunt allen luden, das Burckart v. Einzingen unjer helfer und diener worden ist in aller der wise, als sin brief sprichet, den er uns darober gegeben hat, der von worte zu worte her nach geschriben stet.

— Ich Burckart v. Einzingen bekennen uffentlich an diesem brive, das ich des erwerdigen in gode vadico und herren, mines herren Herrn Baldewins erzbischof von Trieren und eines stiles wider Wildgreaven Johan von Dume und Rikolaus von Hunoldstein und Johan von Syrig und wieder alle ire helfer und diener, die synd sin oder noch werden, und wieder alle, die sich in den erieg mengen, und wider die, die sine diende werden, diener und helfer worden bin und sal sine den erieg iz als lange bis das sin eyn ganz ende und eyne volkenbrachte sine wirt, mit zwanzig mannen mit heimen wol geriten und wol erzugit, dienen und helfen uf minez fromen, lost, schaden und verluß. Wann aber min vorgez. Herre nach mir sente, so sal ich tomen, und wann ich da zu sente Wendelstn gegen Trieren wart quome, so sal ich sine uf minez herren toyt und schaden. Was ich auch da gunt fromen neme, iz werre an veyten, gevangen, vllie oder in andern städtin, der sal minez vorgez. herren und sin stiles sin an als werre als iz zu Bulungen treiff, da sal ich teil an han nach manzal, als gewonlich ist. Alle diese vorgez. liebre stude und ir igit han ich in guden trumen an eides stat glosit und globin iz in diesem brive stede zu fulbene und zu vorfaren an alwertene arglist. Und des zu eyner merer stedigkeit han ich min Justigel an diesen brief gehentit, und han gegeben und biden an bifam brive der eheim man greunden Waltramen von Joendruden, das er sin Justigel zu dem minez an diesen brief auch wolle henten. Und ich greve Waltram vorgez. bekenne, das ich durch bede des vorgez. Burckart v. Einzingen min Justigel zu eyner gezuchnizt aller dieser dinge han gehentit an diesen brief der gegeben ist vor Felsberg des mandages nach sente Mertins dage da man jalt na Cristus gedurte dreihundert jar und daruch iz dem eyn und vierzigsten jare. — Und waz das er uns Brivevone erzbischof und unferen

stifte desto das binen möge, so wollen wir hinc zweyhundert punt zu Wynnachen, die nedest kommen, und darnach zu ostern oder zweyhundert punt haller geben und des zu ehne urkunde han wir unjer Justigel an diesen brief gehentit der gegeben ist in demselben jare und ist demselben tag als vorgez. schriben ist. (Orig. perg. in Archives de la Marche zu Nancy.)

Der Verlauf der Belagerung mag uns der Chronik der Besta Trevirorum (Chronik der Laten der Trierer Erzbischofe) erzählen:

„In folgendem Jahre 1341 im Mat wurde der Graf von Spaenbagen durch Vermittlung des Kaisers Ludwig mit Balduin ausgehant. Zur selben Zeit hatte sich der Widgraf von Daun auf einem gewissen, Balduin genannten Schlosse, festgesetzt und schädigte lange Zeit hindurch den Herrn Balduin, indem er ihm durch nächtliche Raubzüge und Brandstiftungen Widerstand leistete, welchen Balduin, gleichsam sich den Anschein eines schlafenden Löwen gebend, ertrug. Endlich erwachend, sand Balduin plötzlich mit einer großen Heeresmacht vor der Weisburg, welche mit Belagerungswällen eingeschlossen wurde. Diese Umschließung wünschte der Herzog von Lothringen durch einen schnellen Angriff zu lösen, weil jenes Schloß sein Leben und in seinem Gebiete gelegen sei und sammelte zu diesem Zwecke geeignete Mannschäfte und Hilfskräfte. Als er aber sah, daß die Streitmacht des Herrn Balduin sehr beträchtlich war, besetzte er sich, dem Herrn Balduin bei der Belagerung zu helfen und schloß mit ihm ein Bündnis gegen jebermann. Als die Belagerer den Ungesam Balduins und die Schrecklichkeit der Belagerungswerte und Sturmwerkzeuge sahen, von denen sie heilig bedroht waren, übergaben sie die Burg unter der Bedingung freien Abganges in die Hände des Herzogs zur Verfügung des Herrn Balduin, auf dessen Befehl sie später von Grund auf zerstört wurde. Neben diese schnelle Zerstörung eines so königlichen und mit so großer Tapferkeit verteidigten Schloßes müßte man sich mit Recht wundern, wenn nicht die räuberische Hand Gottes unverkennbar wäre. Denn während vor der Belagerung bis zum Hefte des H. Martinus das Wasser tief und sehr kühnlich war, trat am Vocabend der Belagerung ein im Widerspruch zum Jahreszeit stehendes auffallend mildes und gütiges Wetter ein, das während der ganzen Belagerung anhielt. Nachdem aber das Schloß übergeben war, schloß gleichzeitig mit der Hebergabe die Belagerung wieder in das vorherige kühle Winter um.“ (Bovett

der Bericht des G. Tr. — Nachdem auch dieses Unvermögen einen für den Wiederaufbau unglücklichen Ausgang genommen hatte, wandte sich der Erzbischof wieder mit seiner ganzen Macht der Belagerung von Daun zu. Willigrah Johann wurde so bedrängt, daß er ohne Hoffnung auf andere Hilfe zu Anfang des Jahres 1842 nach Treier ritt und den Erzbischof um Gnade bat. Der Friede kam jedoch erst im Juli desselben Jahres mit den beiden Erzbischofen von Treier und Mainz zum Abschluß. Graf Johann mußte auf die Schmidburg und die Verlassenschaft des Wiedgrafen Heinrich verzichten, dem Erzbischof alle seine Burgen öffnen und den Brunnenstein abbrechen.

Die Burg Felsberg wurde nach der Festlegung durch den Erzbischof bald wieder aufgebaut und Motta nennt in seiner Handschrift (Stadtkarchiv Saarouis) noch eine ganze Reihe von Herren von Felsberg. Diese nannten sich abwechselnd Herren von Felsberg und von Homburg, nach einer der Burg benachbarten Höhe. Das Geschlecht war sehr begütert und trat verschiedentlich in verwandtschaftliche Beziehungen zu den Herren von Stiersberg, Montzier und Dagstuhl, sowie zu den andern lothringischen und deutschen Koelzgeschlechtern. Die Ritter von Felsberg nannten sich Herren zu St. Gangolf-Besingeren und besaßen Viegenstätten in Däbrenweiler und Junwetter. Ihre Begräbnisstätte war in der Kirche des ehemaligen Augustinerklosters in Wallerfangen. Motta überliefert eine Urkunde, die noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts dort zu sehen war:

Anno Domini 1608, die 17. Dez. ist in Got verschiede der geistliche Adel Herr Philippe Jakob von Belmonte, Ritter Herr von Felsberg und in Befehl Herr zu Dagstuhl. — Anno Domini 1665, die 15. Mai ist in Got verschieden die edel und tugendhafte Frau Margaretha von Helmstadt, geb. von Henschenheim, Frau von Felsberg, beide Eheleute ruhen hier in Erden. Amen.

Die Burg Felsberg wurde im Jahre 1886 durch Ludwig XIV. dem Erzbischofen gleich gemacht. Die Festung geschah so gründlich, daß heute, wie eingangs erwähnt, nur mehr ein wirrer Trümmerhaufen an Stelle der einst so stolzen Feste übrig ist. Diese völlige Zerstörung ist wohl der Hauptgrund zu der Tatsache, daß diese historisch so bedeutsame und landschaftlich schöne Stätte unserer Saarheimat von Heimatfreunden und Wanderoeren so wenig beachtet wird. Mögen diese Zeiten dazu beitragen, dieselbe in etwa ihrer Vergeßlichkeit zu entreißen.

Benutzte Quellen: Zöpfer, Urkundenbuch über die Geschichte der Vogte von Hunsrück, Westa Trevirorenum, Motta, Handschriften, Stadtbibliothek Saarlouis.

Die cahiers de doléance (Beschwerdeschriften) von Herzog-Hemmetsdorf. (Schluß.)

Art. 6 fordert die Abschaffung des „Eisenstempels“, weil es die Gebrauchsgegenstände aus Eisen sehr verteuert.

Art. 7 verlangt für den Bau und die Unterhaltung der Wege eine gleichmäßige Verteilung der Kosten auch auf die beiden anderen Stände: Adel und Geistlichkeit.

Art. 8 bittet um Befreiung des Wagnzwanges in der Bannmühle.

Art. 9 wendet sich gegen das Vortrecht der „Herren“, ihre Wiesen und Weinberge vor den andern Leuten abernten zu lassen. Denn dadurch litten die Einwohner sehr oft Schaden an ihrem Heu, Getreide und Wein, weil sie trotz der Reife nicht ernten konnten und eine schlechte Witterung ihnen dann später oft alles vernichtete mehr. Dadurch, daß man verspätet sei, keine Weintrauben in der Bannmühle lättern zu lassen, aber zu warten, bis der „Herr“ seine Weintrauben gelästert habe, erhielt man gar oft schlechten Wein.

Art. 10. Wir bitten S. M. Anweisung zu geben, die uns entbindet von der Verpflichtung, vom Brachland des

„Zehnten“ zu zahlen und uns gestattet, dort anzupflanzten, was uns beliebt, die „Zehntherren“ gestattet nur Safer und Getreide dort anzubauen, während sie selbst auch in ihren Aedern Gemüse pflanzen.

Art. 11. Wir bitten uns die durch die maitrise (Wasserbehörde) verlorengegangene Rechte des Fischfangs in der Nied wieder einzuräumen. Trotzdem diese Rechte der Gemeinde zustehen, verkauft sie dieselben jedes Jahr erant.

Art. 12 weist darauf hin, daß die Steuergrößen wohl nie alle, weil sie so viele Hände passieren, in den Staatskassagen gelangen.

Art. 13 bittet um das Recht, Gras schneiden zu dürfen (wohl an Berghängen und im Walde), „weil die armen Leute keine Wiesen besitzen, um daraus Heu ernten zu können.“

Art. 14. Wir beschwerten uns darüber, daß entgegen den Anweisungen S. M. die „Herren“ zur Saatkost ihre Tauben nicht im Schlege behalten, so daß wir in den Feldern großen Schaden erleiden.

Art. 15 stellt fest, daß Auswärtige nahezu ein Drittel der Wiesen, Acker und Gärten im R.-Hemmersdorfer Bannbesitz besitzen; daß das selbst bewirtschaftete Land schlecht und bergig ist; daß der Grundherr ungefähr 700 Morgen an Land, 25 Morgen Wiesen und 20 Morgen Gartenland und außerdem noch 250 Morgen Land besitzt. Dort hat die Gemeinde nicht einmal das Recht, ihr Vieh weiden zu lassen.

Art. 16. Hier beklagt man sich darüber, daß die durch den Gerichtsbeamten in einem Todesfälle vorzunehmende Inventur sehr hohe Kosten verursache.

Art. 17 bittet, einen festen Getreidepreis zu bestimmen, um dem Wucher zu begegnen.

Art. 18 führt Beschwerde dagegen, daß die „Zehntherren“, die für die Auszubildung des Gotteshauses Sorge tragen sollen, nichts dafür übrig hätten. Der dem Küster (auch Volksschullehrer der Gemeinde) zukommende Zehnte würde für die Kirche verwandt, obwohl dieser Zehnte auf dem Titel des Küsters lautet. — Die Abtei Mettlach hatte in R.-Hemmersdorf einen Waldbezirk, in dem sie das Abfallholz anzukufen gestattet hatte gegen eine jährliche Entschädigung. Bei der Neuanfertigung der Bannrolle ist die Gemeinde dieses Rechtes verlustig gegangen.

Art. 19 bittet um die Erlaubnis, das Kastrieren des Viehes durch Leute des Dorfes vornehmen zu lassen, weil sonst zu hohe Kosten entstanden.

Art. 21 sagt, daß eine der Gemeinde R.-Hemmersdorf durch den Herzog von Lothringen zum Verluste über die Nieder zwischen R.-Hemmersdorf und Groß-Hemmersdorf erbaute Brücke im Werte von 6000 Pfund Geldes durch das Eis der Nied zerstört worden ist. Sie wiederherzustellen, sind die beiden Gemeinden allein nicht in der Lage. Es wird gebeten, die Wiederherstellungskosten auf die Landeslaste zu übernehmen.

Zum Schluß wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß S. Majestät als Vater seiner Kinder nicht mehr von ihnen verlangen, als sie zu tragen fähig seien.

Peter Montzer, Barsieher; Peter Montzer.
Das Protokoll der Versammlung trägt folgende Unterschriften:

Adam Cornet, Lorenz Jakob, Nicolaus Baur, Nicolaus Gombert, Peter Kiercher, Johannes Montzier, Johannes Hön, Etienne Samdy, Nicolas Hill, Anton Gebl, Johannes Hart, Johannes Hoch, Johannes Köll, Johannes Baur, Jean Goertenes, P. t. Montzer, P. t. Alber, Nicolas Hart, Johannes Hart, Jacob Hön, Maximilian Schmitt (?), Michel Schmidt, Johannes Schmitt (?), Kisher.

Der Sermlinger Hof.

Von R. Rud. Rejaneil.

Nachdruck verboten.

Eine Ueberlieferung westlich von Kerlingen liegt der Sermlinger Hof. Nichts an den beiden einsamen, langgestreckten Hofhäusern erinnert heute an irgend eine beson-

dere Geschichte; nur die uralten, stark verwitterten Reste der Umfassungsmauer verweisen auf das jahrhundertange Bestehen des Sermlinger Hofes.

Die erste urkundliche Erwähnung dieses Hofes finden wir im Jahre 1183. Es handelt sich um eine Erklärung Friedrichs von Blich, wonach „einer aus seinen Gefolge“, und zwar Arnold von Palmersfeld, dem Ritter Franlauten seinen Besitz in „Sermlingen“ geschenkt hatte. Nebenfalls bestand diese Schenkung nur in Grundstücksüberweisungen, da das Geschäft mit den dazu gehörenden Muren und Waidungen bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts im Besitze der Ritter Alard von Jäne (Jh) und Williams von Sponheim blieb. Nach einer Urkunde vom 4. Mai 1296 ging nun das ganze Anwesen der beiden Ritter, bestehend in Leideigenen (!), Feldern, Wiesen, Wäldern und Flusen für 14 troyische Pfund in den Besitze der Meisterin (Widwidin) Hanelia „von Lutres an der Sarte“ (Franlauten) über. Welche Grundstücke, die bis dahin Eigentum Jakobs, Herr zu Elch und dessen Gemahlin Jemgard von Hanoisheim waren, erwarb dasselbe Kloster im Jahre 1323 für 140 fl. (Gulden).

Die Franlauterner Klostergüter in Sermlingen wurden ähnlich wie die übrigen Höfe u. s. w. gegen eine bestimmte Abgabe verpachtet. Die erste diesbezügliche Notiz finden wir in den Insregistern des Klosters. 3) Danach mußte der Hofmann von „Sermlinge“ für das nicht gellestete, jährlich fällige Pachtzins 6 „schlechte“ Gulden entrichten. Ueber die vollständige Pachtabgabe unterrichtet uns eine Urtragung vom Jahre 1689:

„Zue wissen, daß im Jahr 1689 v. 12. Januarius der Hoff zu Sermlingen dem Ehrwanden Franz Jacob ad neun Jahr folgender gestalt verlassen worden. Widwidin sollte der obgemelte Hoffmann das erste Jahr leben 2 quarten Weizen, zwei quarten habern (Haber), das zweite Jahr vier quarten weizen und (eben) so viel habern, das dritte Jahr sechs quarten weizen und so habern, und alle sonst jedes Jahr jezt gellestet Sie Jahr gibt er Hoffmann benehenz (außerdem) noch 5.... (?) ein quart Erbisen (Erbsen)....“ 4)

Der Abtei Franlauten stand über ihre Güter in Kerlingen und Sermlingen nur die Grundherrlichkeit zu, während die Hochgerichtsbarkeit hier ausschließlich von den Gemeinherren zu Berus ausgeübt wurde. Der Hofmann von Sermlingen unterstand ebenso wie die übrigen Untertanen der Herrschaft Berus; er mußte genau wie die Beruser alle den Gemeinherren zukommenden Leistungen, Frazhuden u. i. w. an Letztere abführen.

Bereits im Jahre 1600 schwelte ein Prozeß wegen diesen Leistungen, die außer der Abtei Franlauten auch von den anderen Begüterten in der Beruser Herrschaft (Abtei Mettlach u. a.) nicht anerkannt wurden. Im Jahre 1619 kam es dann zu einem offenen Eingriff der Widwidin von Franlauten in diese verbrieften Rechte der Gemeinherren von Berus, die ihrerseits sofort mit einer gerichtlichen Klage bei den Wallerfanger Wiffisen gegen die Abtei vorgehen. In dem „Wellschrieb“ (d. i. Klageschrift) heißt es darüber u. a.:

„Seit „unordenlicher“ Zeit habe der Hofbesitzer von Sermlingen unter der alleinigen Hochgerichtsbarkeit der Herrschaft Berus gestanden. Seit Jahrhunderten unangestastet, hätte es die Franlauterner Widwidin (Johanna von Wily) trotz dieser alten Rechte gewagt und sich unterstanden, am 7. Februar 1619 den Wilhelm von Wildungen, der einen Bürger namens Mattheis Mara von Wallerfangen unterhalb „alt Welsberg“ (Felsberg) auf offener Straße ermordet, sich darauf in den Sermlinger Hof geflüchtet und dorthin eine Nacht aufgehalten hatte, am nächsten Morgen durch den berordneten „Kottmeyer“ heiligen Schneider“ von Kerlingen „dree Handen“ vorzuführen“ verhaftet und ihn darauf nach Franla-

tern ins Gefängnis führen zu lassen, wo ihm der peinliche Prozeß gemacht wurde. Dies alles sei von der Abtei nur mit der Absicht gemacht worden, sich in den unbeschränkten Besitz der Hochgerichtsbarkeit in Sermlingen zu setzen.

Auf Ansehen des Anwalts der Kläger (Gebrüder von Metternich) wird nun durch den Rat und Rentmeier der Abtei Wallerfangen, Johann Hart, der Abtei aufgegeben, den genannten Wilhelm von Wildungen (den Ritter) unverzüglich wieder in den Hof von Sermlingen zu überliefern oder aber, wenn dieses nicht mehr möglich sei (falls die Einrichtung schon vollzogen), 1000 Goldgulden (!) zu hinterlegen, außerdem soll der über den Ritter verhängte Prozeß sofort rückgängig gemacht und alle durch diese Verfügung entstandenen Kosten von der Abtei getragen werden. Falls die Abtei jedoch wider Erwarten glaubt, in ihrem Vorgehen berechtigt zu sein, wird der Termin zur richterlichen Entscheidung festgesetzt.

Die Widwidin des Klosters, eine äußerst resolute Frau, ließ sich ihre vermeintlichen Rechte nicht leichten Kaufs nehmen und bestellte zur Verfechtung derselben einen Anwalt.

In den Eingaben des Franlauterner Verteidigers heißt dieser sich nun auf die Tatsache, daß „solcher Ort Sermlingen und ganzer begriff für ein frey Alodialgutt cum hominibus und allen Gerechtigkeiten (mit Mann und Mann) vor ewendlichen Zeiten her ein Franwe Apfissen und Convent des Gotteshaus zu Sautern von etlichen (Personen) von Adel erkaufi und bestlich hergebracht und „vermoeg“ des Kall der Wiffisen art 5.... solches abtlich alodialgutt und darauff wohnende personen diesen affisen und keineswegs der herrschaft Berik gerichtsbare und haltmächtig“ ist, wie zum Notfall „genucham“ erwieisen und dargelost werden könne.

In der von dem Anwalt der Gemeinherren von Berus abgegebenen Erklärung, die „keineswegs ihn beklagter seihen verweigert, d. o. von der Abtei unter keinen Umständen widerlegt werden könne, heißt es, daß

das Dorf und der Bann von Kerlingen in der Herrschaft Berus, der Sermlinger Hof aber „in seinem ganzen distritt und begriff in und auff dem Kerlinger bann (Bann)“ gelegen sei und daher die Hochgerichtsbarkeit nur von den Herren von Berus ausgeübt werden könne und dürfe; der Abtei würde dagegen nur die Grundgerichtsbarkeit (Abhandlung Keimerer, in Verbindung zu dem Hofbesitz gehende Vorgehen) zustehen.

Dieses sucht er mit allen möglichen Beweismitteln zu begründen und zu bekräftigen:

„.... Wie dann wahr, daß beklagte frau Widwidin (Widwidin) auch einen Hof gleicher Qualität im Dorf Kerlingen habe, darin sie ebenso wenig als (in) anderen häusern des Dorfes einige hochberichtigleiliche jurisdiction nicht praktiziert. 5)

Item wahr, daß ein Hofmann zu Sermlingen als ein Mitgemeinher in eine gemeindt Kerlingen augehörigh und mit allen Gemeinder Beschwerden (Prozessen) wie die Inwohner zu Kerlingen belegt wirdt, welche er ihnen gleich tragen muß.

.... Und ist selbiger Hofmann zu allen Gemeinden fröhunden, als wagh vardi Keil zu machen undt zu handhaben wie auch zur vnderhaltung (Unterhaltung) des Brunnens verpflichtet.

Welcher zum waghgelt (Wegegeld), so daß Dorf Kerlingen der Herrschaft Berik von dreu zu dreu Jahren gibt, zur Contribution schuldig.

Ueberdies wahr, daß der Hofmann zu Sermlingen sich der wagh, wagh und gewicht, welche eine Herrschaft Berik den Untertanen und Inwohnern zur Kerlingen zum dritten Jahr justifiziert und gibt, gebrauchen thut.

Anmerkungen: 1) Orig. Staatsarchiv. Gedr. Bht. Jhrh. 2) Dsogl. 3) St. N. 92419. 4) Orig. St. N. (Schlichte)